

steuern + recht aktuell



Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 28, 16. Juli 2026

Inhalt

01	Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf zur Modernisierung des Rechts der Genossenschaften	3
	Aktuelle Rechtsprechung	5
	Dauerverlustgeschäfte im kommunalen Querverbund - Spartenrechnung auf Ebene eines Organträgers	5
	Ermittlung der Erbanteile von Amts wegen bei Vorliegen gewichtiger Gründe	5
	Berücksichtigung außergewöhnlicher Aufwendungen bei der Bewertung von Anteilen im vereinfachten Ertragswertverfahren	6
	Gebühren bei verbindlicher Auskunft	6
	Keine Durchbrechung der Akzessorietät im Haftungsrecht im Falle der Teilnahme an einer Steuerhinterziehung	7
	Gebühren bei verbindlicher Auskunft	7
03	Rechtsprechung im Blog	8
	Gruppe natürlicher Personen als herrschendes Unternehmen im Sinne des § 6a GrEStG?	8
	DBA-Schweiz: Unzumutbarkeit der Rückkehr an den Wohnsitz aus beruflichen Gründen	9
	Business Meldungen	12
04	Service	13
	Terminplaner	13
	Veranstaltungen	13
	Noch Fragen?	13

Redaktion	13
Datenschutz	14



Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf zur Modernisierung des Rechts der Genossenschaften

Das Recht der Genossenschaften soll modernisiert werden. Das sieht ein am 15. Juli 2026 beschlossener Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, so eine Pressemitteilung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV). Mit den neuen Regelungen soll die Gründung von Genossenschaften beschleunigt und die Digitalisierung weiter gefördert werden. Nicht erforderliche Schriftformerfordernisse sollen wegfallen. Zugleich sind neue Maßnahmen gegen unseriöse Genossenschaften vorgesehen.

Fundstelle

BMJV, Pressemitteilung vom 15. Juli 2026.

Zur Modernisierung und Entlastung der Genossenschaften sieht der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor:

Förderung der Digitalisierung bei Genossenschaften

Zur Förderung der Digitalisierung soll im Genossenschaftsgesetz die Textform anstelle der Schriftform verankert werden. Insbesondere die Information der Mitglieder durch die Genossenschaft soll künftig grundsätzlich digital erfolgen können. Es soll zudem klargestellt werden, dass die Gründungsversammlung, Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Vertreterwahlen auch digital stattfinden können.

Beschleunigung des Verfahrens der Gründung von Genossenschaften

Die Gründung einer Genossenschaft soll zukünftig regelmäßig innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang der vollständigen Gründungsunterlagen erfolgen. Der Gesetzentwurf sieht eine entsprechende Eintragsfrist für die Registergerichte vor. Durch Verbesserung einer Datenbank der zum Zweck einer Gründung zu



beteiligten Prüfungsverbände soll die Suche nach einem passenden Prüfungsverband erleichtert werden. Zugleich soll durch Konkretisierungen des Inhalts der Gründungsbegutachtung durch die Prüfungsverbände die Prüfung durch die Registergerichte beschleunigt werden.

Maßnahmen gegen unseriöse Genossenschaften

Die missbräuchliche Verwendung der genossenschaftlichen Rechtsform soll künftig noch besser verhindert werden. So sollen vor allem die Mitglieder der Genossenschaften vor finanziellen Risiken geschützt werden. Gesetzesänderungen in den Jahren 2017 und 2020 haben bereits Wirkung gezeigt. Sie sollen nun durch weitere Regelungen ergänzt werden. Vorgesehen ist unter anderem eine Ausweitung der Rechte und Pflichten der genossenschaftlichen Prüfungsverbände sowie eine engere staatliche Aufsicht über die Prüfungsverbände.

Ein Gesetzentwurf mit gleicher Bezeichnung wurde bereits in der vergangenen Legislaturperiode veröffentlicht. Das Gesetzgebungsverfahren konnte seinerzeit nicht abgeschlossen werden. Der jetzt veröffentlichte Gesetzentwurf ist punktuell modifiziert worden.

Der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf wird nun für das parlamentarische Verfahren an den Bundestag und den Bundesrat übersandt. Den Gesetzentwurf sowie Hintergrundinformationen finden Sie [hier](#).



Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 16. Juli 2026

Dauerverlustgeschäfte im kommunalen Querverbund - Spartenrechnung auf Ebene eines Organträgers

Urteil vom 06. Mai 2026,

I R 5/23

Zum Urteil.

Übt eine Organgesellschaft ein Dauerverlustgeschäft gemäß § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) aus, ist nach § 15 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 KStG die sogenannte Spartenrechnung im Sinne von § 8 Abs. 9 KStG bei der Ermittlung des Einkommens des Organträgers durchzuführen (sogenannte Bruttomethode). Im Rahmen dieser Spartenrechnung dürfen die Verluste aus der dauerdefizitären Tätigkeit der Organgesellschaft nicht mit Erträgen aus Wirtschaftsgütern (hier: Immobilienvermögen) verrechnet werden, die zivilrechtlich und steuerrechtlich nicht der die Verlusttätigkeit ausübenden Organgesellschaft, sondern dem --keine dieser Sparte zugehörige Tätigkeit ausübenden-- Organträger zugeordnet sind.

Ermittlung der Erbanteile von Amts wegen bei Vorliegen gewichtiger Gründe

Beschluss vom 29. Juni

2026, II B 68/25

Zum Urteil.

Finanzbehörden und Finanzgerichte haben regelmäßig von dem Erbrecht auszugehen, wie es im Erbschein angegeben ist. Werden jedoch gewichtige Gründe erkennbar, die gegen die Richtigkeit des Erbscheins in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht sprechen, sind sie berechtigt und verpflichtet, das Erbrecht und --bei Miterben-- die Erbanteile selbst zu ermitteln (Bestätigung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 22.11.1995 - II R 89/93, BFHE 179, 436, BStBl II 1996, 242).

Ein gewichtiger Grund für die Ermittlung des Verkehrswerts der Nachlassgegenstände kann der Steuerwert eines Nachlassgegenstandes sein, den das Finanzamt auf den Zeitpunkt der Steuerentstehung gesondert festgestellt hat.



Berücksichtigung außergewöhnlicher Aufwendungen bei der Bewertung von Anteilen im vereinfachten Ertragswertverfahren

**Urteil vom 06. Mai 2026,
II R 2/24**

Zum Urteil.

Außerordentliche Aufwendungen im Sinne des § 202 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c des Bewertungsgesetzes sind solche, die voraussichtlich den künftig nachhaltig erzielbaren Jahresertrag nicht beeinflussen. Unerheblich ist, ob sie im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb anfallen.

Ob es sich bei Aufwendungen um "außerordentliche" Aufwendungen handelt, ist aufgrund einer Gesamtwürdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Dabei sind der Rechtsgrund der Entstehung der Aufwendungen, die Häufigkeit der Aufwendungen und die Höhe der Aufwendungen im Verhältnis zu ähnlichen, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr früher angefallenen Aufwendungen zu berücksichtigen.

Gebühren bei verbindlicher Auskunft

**Urteil vom 25. Februar
2026, II R 38/23**

Zum Urteil.

Für jeden einzelnen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) 2006 kann eine Gebühr nach § 89 Abs. 3 Satz 1 AO 2011 erhoben werden (Fortführung von Urteil des Bundesfinanzhofs --BFH-- vom 27.11.2019 - II R 24/17, BFHE 267, 292, BStBl II 2020, 528, Rz 19; Abgrenzung von BFH-Urteil vom 03.07.2025 - IV R 6/23, BFHE 289, 554).

Wie viele Anträge auf verbindliche Auskunft gestellt sind, richtet sich nach dem zugrundeliegenden Sachverhalt. Als Sachverhalt ist das vom Antragsteller geplante Vorhaben zu verstehen. Dieses Vorhaben ist nicht auf einzelne Tatsachen oder ein einzelnes steuerrechtlich bedeutsames Tatbestandsmerkmal beschränkt, sondern erfasst einen einheitlichen Lebensvorgang.

Auskunftsgebühren nach § 89 Abs. 3 AO unterliegen nicht der Festsetzungsverjährung.

Die Gebührenerhebung als solche ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Ihr steht grundsätzlich auch nicht entgegen, dass ein Auskunftsantrag abgelehnt wird ("Negativauskunft").



Keine Durchbrechung der Akzessorietät im Haftungsrecht im Falle der Teilnahme an einer Steuerhinterziehung

**Urteil vom 21. April
2026, VII R 18/24**

Zum Urteil.

Die in § 191 Abs. 5 Satz 2 der Abgabenordnung geregelte Durchbrechung der Akzessorietät gilt nicht für den Haftungsschuldner, der an einer Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei lediglich teilgenommen hat.

Vereinigung mehrerer gewerblicher Betätigungen zu einem einheitlichen Gewerbebetrieb nach Hinzuerwerb eines Betriebs

**Urteil vom 28. Januar
2026, X R 8/23**

Zum Urteil.

Übt eine natürliche Person mehrere gewerbliche Tätigkeiten aus, kann es sich gewerbesteuerlich in Abhängigkeit von der Gleichartigkeit oder Ungleichartigkeit der Betätigungen sowie von ihrem wirtschaftlichen, organisatorischen und finanziellen Zusammenhang um einen Betrieb oder mehrere selbständige Betriebe handeln.

Handelt es sich nicht um eindeutig gleichartige oder eindeutig ungleichartige Betätigungen, ist im Einzelfall von einem Kontinuum allmählich zunehmender Anforderungen an den Grad des wirtschaftlichen, organisatorischen und finanziellen Zusammenhangs in Abhängigkeit vom zunehmenden Grad der Verschiedenartigkeit der Betätigungen auszugehen (Festhalten am Senatsurteil vom 17.06.2020 - X R 15/18, BFHE 269, 330, BStBl II 2021, 157, Rz 26).

Auch im Fall eines Hinzuerwerbs eines bislang selbständigen Betriebs bedarf es einer solchen Prüfung des wirtschaftlichen, organisatorischen und finanziellen Zusammenhangs.

Das Finanzgericht hat seine Prüfung des wirtschaftlichen, organisatorischen und finanziellen Zusammenhangs gewerblicher Tätigkeiten einer natürlichen Person auf von ihm festgestellte Tatsachen zu stützen; Vermutungen reichen nicht aus.



Rechtsprechung im Blog

Gruppe natürlicher Personen als herrschendes Unternehmen im Sinne des § 6a GrEStG?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 21. Mai 2025 (Az. II R 56/22) klargestellt, dass eine Gruppe natürlicher Personen, die nicht als Personen- oder Kapitalgesellschaft oder Erbengemeinschaft organisiert ist, keinen eigenständigen Rechtsträger im zivil- und grunderwerbsteuerrechtlichen Sinne bildet. Dementsprechend kann diese Gruppe auch nicht als herrschendes Unternehmen im Sinne des § 6a Satz 3 und 4 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) gelten.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 8. April 2026 (**II R 2/23**), veröffentlicht am 9. Juli 2026. Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie [hier](#).

Sachverhalt

Die Klägerin, eine GmbH & Co. KG, wurde von den drei Erben des verstorbenen C gegründet. Ziel war es, die Erbauseinandersetzung rechtlich zu strukturieren. Die Kommanditeinlagen erfolgten durch Abtretung der Beteiligungen der Erben an zwei grundbesitzenden Kapitalgesellschaften an die Klägerin.

Diese Beteiligungen setzten sich zusammen aus Anteilen aus dem Nachlass des C (weniger als 95 %) sowie aus eigenem Vermögen der Erben. Keiner der Erben hielt eine Beteiligung von mindestens 95 % an der Klägerin oder an den grundbesitzenden Kapitalgesellschaften. Für die Klägerin wurde durch die Einbringung eine steuerbare Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG ausgelöst.

Die Klägerin beantragte daraufhin eine vollständige Steuerbefreiung gemäß § 6a GrEStG.

Das Hessische Finanzgericht wies die Klage ab.

Entscheidung des BFH

Der BFH bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz und wies die Revision als unbegründet zurück.



Er führte dazu aus:

- Eine Gruppe natürlicher Personen, die nicht in der Form einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder Erbengemeinschaft zusammengeschlossen ist, gilt im zivilrechtlichen und grunderwerbsteuerrechtlichen Sinne nicht als eigenständiger Rechtsträger.
- Folglich kann eine solche Gruppe kein „herrschendes Unternehmen“ im Sinne des § 6a Satz 3 und 4 GrEStG darstellen.
- Der Wortlaut des Gesetzes und dessen gesetzlicher Zweck schließen eine abweichende Auslegung aus.
- Einzelne natürliche Personen können jeweils als herrschendes Unternehmen gelten, wenn sie entsprechend beteiligt sind. Innerhalb einer Gruppe ohne eigenständige Rechtspersönlichkeit erfolgt jedoch keine Zusammenfassung der Beteiligungen.
- Eine solche gruppenbezogene Betrachtung ist im Gesetz nicht vorgesehen und wäre eine unzulässige Auslegung über den Wortlaut hinaus.

DBA-Schweiz: Unzumutbarkeit der Rückkehr an den Wohnsitz aus beruflichen Gründen

Ein Steuerpflichtiger gilt nicht als Grenzgänger im Sinne von Artikel 15a Absatz 2 des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz, wenn eine Rückkehr an seinen Wohnort aus beruflichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dies wird nach zwei Urteilen des Bundesfinanzhofs anhand der Umstände des Einzelfalls, insbesondere unter Berücksichtigung beruflicher Faktoren, beurteilt und kann nicht allein auf der Grundlage allgemeiner Kriterien, insbesondere einer festen Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort, entschieden.



Fundstelle

BFH, Urteil vom 09. April 2026, **VI R 31/24**, sowie das teilweise inhaltsgleiche Urteil **VI R 14/24 (NV)** – beide veröffentlicht am 9. Juli 2026.

Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie [hier](#).

Hintergrund

Nach **Artikel 15a des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz** (DBA-Schweiz) ist das von einem **Grenzgänger** im Rahmen einer Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt in dem Ansässigkeitsstaat zu besteuern: Der Vertragsstaat, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, kann jedoch eine Steuer auf dieses Arbeitsentgelt im Wege des Abzugs erheben. Als Grenzgänger gilt dabei eine Person, die in einem Staat arbeitet und regelmäßig in den anderen Staat zurückkehrt. Verbringt er aus beruflichen Gründen mehr als 60 Tage (bei Teilzeitbeschäftigung anteilig reduziert) außerhalb seines Wohnsitzes, gilt der Status als Grenzgänger nicht.

In der Rechtssache **VI R 31/24** lebte der Kläger mit seiner Familie in Deutschland und ging im Jahr 2019 einer 90-prozentigen Teilzeitbeschäftigung in der Schweiz nach. Aufgrund der Entfernung (90–97 km) und der Fahrzeit (75–120 Minuten) unterhielt er in der Schweiz ein Zimmer für gelegentliche Übernachtungen. Im Streitjahr übernachtete er an mindestens 54 Tagen in der Schweiz, da er längere Schichten absolvierte und am nächsten Tag früh mit der Arbeit beginnen musste. Das Finanzamt sah ihn als Grenzgänger und sein Einkommen sei in Deutschland zu versteuern; der Steuerpflichtige widersprach dem unter Berufung auf die berufliche Notwendigkeit der Übernachtungen. Das Finanzgericht hatte der Klage stattgegeben. Auch der BFH stellte in seinem Urteil fest, dass der Kläger kein Grenzgänger ist.

Im Fall **VI R 14/24** lebte der Kläger im Jahr 2019 mit seiner Familie in Deutschland, während er in der Schweiz in Vollzeit arbeitete. Er unterhielt eine kleine Wohnung in der Nähe seines Arbeitsplatzes in der Schweiz und kehrte in der Regel etwa einmal pro Woche nach Deutschland zurück. Die Fahrt mit dem Auto dauerte zwischen etwa 80 und circa 110 Minuten. Er arbeitete täglich etwa 11 bis 11,5 Stunden, oft mit einem frühen Arbeitsbeginn zwischen 6:00 und 6:30 Uhr. Das Finanzamt stufte ihn als Grenzgänger ein und besteuerte sein Schweizer Einkommen in Deutschland. Das erstinstanzliche Finanzgericht entschied zugunsten des Klägers. Auch in diesem Fall bestätigte der Bundesfinanzhof, dass er aufgrund der Unzumutbarkeit einer täglichen Rückkehr nicht als Grenzgänger gelte.

Entscheidung des BFH

In beiden Fällen wurden die Kläger deswegen als in Deutschland steuerlich ansässig angesehen, weil sie zwar in beiden Ländern Wohnsitze hatten, ihr



Lebensmittelpunkt (familiäre und persönliche Bindungen) jedoch in Deutschland lag. Das deutsche Besteuerungsrecht nach innerstaatlichem Recht ist jedoch insofern beschränkt, als Deutschland gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 2 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d DBA-Schweiz die Einkünfte der Kläger aus der Schweiz in dem Umfang befreien muss, in dem Tätigkeiten in der Schweiz ausgeübt werden. Insbesondere ist das Besteuerungsrecht nicht nach Art. 15a Abs. 1 Satz 1 DBA-Schweiz Deutschland zugewiesen, da die Kläger keine Grenzgänger im Sinne des Art. 15a Abs. 2 DBA-Schweiz 1971/2010 sind.

Der BFH stellte weiter fest, dass das Ausbleiben der Heimkehr als beruflich bedingt gilt, wenn die Rückkehr unmöglich oder unzumutbar ist. Die Beurteilung, ob das Ausbleiben der Heimkehr auf berufliche Gründe zurückzuführen ist, ist fallspezifisch und kann nicht allein anhand allgemeiner Kriterien erfolgen.

Die (teilweise) Berücksichtigung der Reisezeit bei der Beurteilung, ob der Arbeitsweg unzumutbar ist, war nicht ausgeschlossen. Da der Wortlaut des DBA-Schweiz keinen bestimmten Ort festlegt, können die Entfernung oder die Reisezeit zwischen dem Wohnort und dem Arbeitsort nur im Rahmen der Auslegung des Kriteriums „aus beruflichen Gründen“ relevant sein.

Darüber hinaus können neben den Fahrzeiten auch Faktoren wie lange Schichten und früher Arbeitsbeginn eine Heimfahrt unzumutbar machen.

Die Richter wiesen ferner darauf hin, dass sich das Finanzamt nicht auf die mit Wirkung ab 01.01.2019 beschlossene **Konsultationsvereinbarung vom 12. Oktober 2018** stützen könne. Diese sieht vor, dass die Rückkehr an den Wohnsitz bei Benutzung eines Kfz aus beruflichen Gründen „insbesondere“ nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wenn die kürzeste Straßenentfernung für die einfache Wegstrecke über 100 km oder die schnellste Verbindung zu den allgemein üblichen Pendelzeiten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die einfache Wegstrecke länger als 1,5 Stunden beträgt. Art. 15a Abs. 2 DBA-Schweiz definiert den Grenzgänger demgegenüber losgelöst von der Entfernung beziehungsweise der Fahrzeit zwischen Wohnort und Arbeitsplatz. Die Vorschrift enthält auch sonst keinerlei Ortsbezug. Die Voraussetzungen eines Grenzgängers i.S.d. Art. 15a DBA-Schweiz können mangels Ortsbezug damit auch bei großen Entfernungen zwischen Wohn- und Arbeitsort erfüllt sein. Daraus folgt dann aber auch, dass die Zumutbarkeit der Rückreise an keiner Entfernung oder Reisedauer ausgemacht werden kann.



Business Meldungen

Mehr dazu

Den Beitrag finden Sie
hier.

Drei richtungsweisende Verhandlungen zum Versicherungssteuerrecht vor dem BFH

Am 9. Juli 2026 wurden vor dem V. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) gleich drei versicherungssteuerrechtliche Verfahren mündlich verhandelt. Der Gesamteindruck aus den Verhandlungen ist bemerkenswert eindeutig: In allen drei Fällen dürfte der BFH der Linie des FG Köln folgen.



Service



Terminplaner

Tax Accounting Masterclass

München, 12. und 13.10.2026

Wir freuen uns auf Sie!

Zum Seminar



Veranstaltungen

PwC Veranstaltungssuche

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

Veranstaltungssuche



Noch Fragen?

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-Mail senden

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com



Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de

